

Realkostenprinzip

Der ESF erstattet ausschließlich Aufwendungen die förderfähig sind, der Höhe nach tatsächlich entstanden – d.h. bezahlt – sind und durch Belege nachgewiesen werden können. Eine ordnungsgemäße, d.h. den Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid entsprechende, Belegführung ist somit für den Nachweis unerlässlich.

Real entstanden bedeutet auch, dass die Kosten einen Bezug zum Projekt haben und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sein müssen, wobei eine kalenderjährliche Abgrenzung vorzunehmen ist. Kalenderjährliche Abgrenzung bedeutet, dass Rechnungen, die nur teilweise den Projektzeitraum betreffen, nur zum Teil geltend gemacht werden können. Klassisches Beispiel hierfür sind Telefon- und Stromrechnungen.

Weiterhin muss die Zahlung spätestens drei Monate nach Projektende erfolgt sein.

Zudem muss es sich um förderfähige Aufwendungen handeln, die auch entsprechend beantragt und bewilligt wurden. Kostenblöcke wie z.B. 2. „Teilnehmerkosten“ oder 3. „Sachaufwendungen“, für die im Antrag kein Ansatz vorgenommen wurde, können nur abgerechnet werden, wenn rechtzeitig, d.h. vor Projektende bzw. bei mehrjährigen Projekten vor Ablauf des Kalenderjahrs, ein Änderungsantrag gestellt und bewilligt wurde. (Einzelne Kostenpositionen, für die im Antrag kein Ansatz vorgesehen war, können bedient werden, wenn dies durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann).

Das Realkostenprinzip bedeutet auch, dass allgemeine Pauschalen, die insbesondere aus Vereinfachungsgründen berechnet werden, generell nicht als förderfähig anerkannt werden. Pauschalen sind nur dann förderfähig, wenn und soweit sie in den Förderbedingungen vorgesehen sind.

Bisher sind folgende Pauschalen bekannt:

- Abrechnung von Arbeitslosengeld II für Teilnehmende des Projektes
- Anrechnung von anteilig im Projekt erbrachten Lehrer*innenstunden
- 1,8% aus den förderfähigen Personalkosten der Kostenposition 1.1 bei regionalen ESF-Projekten: In der regionalen Förderung durch das Ministerium für Soziales und Integration wird eine Pauschale von 1,8% der förderfähigen Personalkosten (Ziffer 1.1.) für Abschreibungen (Ziffer 3.2.), Miete und Leasing (Ziffer 3.3.) und Porto und Telekommunikation (Ziffer 3.5.) anerkannt und ausbezahlt. Im Gegenzug können keine Einzelaufwendungen für Abschreibungen, Porto und Telekommunikation sowie Miete und Leasing für Ausstattung und Gegenstände angesetzt werden.
- 15% aus den förderfähigen Personalkosten der Kostenposition 1.1. bei vielen Projekten des Förderbereichs Wirtschaft und zum Teil auch bei zentralen Projekten im Förderbereich Arbeit und Soziales: Bei den meisten Ausschreibungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird eine Pauschale von 15 % der förderfähigen Personalkosten für indirekte Kosten anerkannt und ausbezahlt. Im Gegenzug können keine Aufwendungen der Position 3 geltend gemacht werden. Hiervon

gibt es jedoch Ausnahmen. Auch bei zentralen Aufrufen im Förderbereich Arbeit und Soziales des Ministeriums für Soziales und Integration werden vermehrt Pauschalen eingeführt. Es empfiehlt sich, hier die Aufrufe genau durchzulesen.

Ansonsten können in ESF-Projekten grundsätzlich keine pauschal ermittelten Beträge abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Ausgaben für die Verwaltung eines ESF-Projektes. Diese können nicht in Form von Pauschalen geltend gemacht werden (z.B. Vergleich mit den Kostensätzen eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin oder ein geschätzter Betrag X für Kopien, Telefon oder Büromiete), sondern müssen auf Basis tatsächlich entstandener Kosten (z.B. Gehaltszahlungen für Buchhaltungskraft, Rechnung für Büromaterial) anteilig dem Projekt zugeordnet werden. Werden Verwaltungsleistungen extern eingekauft, empfiehlt es sich, für ein ESF-Projekt eine gesonderte Rechnung anzufordern. Generell nicht förderfähig sind kalkulatorische Kosten, wie z.B. eine kalkulatorische Miete für Räume, die sich im Eigentum des Projektträgers befinden.

Sofern real entstandene Kosten mittels Kostenverteilungsschlüssel auf mehrere Projekte bzw. Kostenstellen verteilt werden, ist nachzuweisen, wie diese gebildet wurden. Weiterhin ist die Aktualität der Verteilungsschlüssel in regelmäßigen Abständen (mindestens 1x jährlich) zu überprüfen und sind die Schlüssel ggf. anzupassen. Die Bildung und Überprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Da Kostenverteilungsschlüssel immer wieder zu Diskussionen führen und auch fehleranfällig sind, empfiehlt es sich – sofern möglich –, einer direkten Zuordnung der Kosten den Vorrang einzuräumen, z.B. indem eine eigene Bestellung für Büromaterial für das Projekt vorgenommen wird.

Ausnahmen vom Realkostenprinzip sind Abschreibungen (vgl. entsprechende Arbeitshilfe). Diese können derzeit jedoch nur im Förderbereich des Ministeriums für Soziales und Integration bei zentralen Aufrufen geltend gemacht werden, soweit im Aufruf nicht anders angegeben. Können förderfähige Kosten für die Abschreibung eines im Projekt genutzten Wirtschaftsgutes im Projekt geltend gemacht werden, so ist die tatsächliche anteilige Nutzung für das konkrete Projekt genau zu dokumentieren und nachzuweisen. Hierfür ist eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibung erforderlich (vgl. NBest-P-ESF-BW mit Stand 01.08.2019). Diese Übersicht muss die folgenden Daten erhalten: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Datum der Anschaffung bzw. Herstellung, betriebsübliche Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsdauer, Abschreibungssatz, auf Förderung entfallende Nutzungsdauer und Abschreibungsbetrag je berücksichtigtem Gegenstand. Entsprechende Belege sind vorzuhalten.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind bei Abgabe des Verwendungsnachweises in der Regel noch nicht bezahlt worden und können deshalb im Verwendungsnachweis auch (noch) nicht geltend gemacht werden. Da die Abrechnung der Berufsgenossenschaft dem Träger in der Regel erst im April/Mai des Folgejahres zugeht und tatsächlich bezahlt wird, ist es nötig, den Verwendungsnachweis bis zum 31.03. zunächst ohne die (anteiligen) BG-Beiträge für die Mitarbeiter*innen abzugeben. Auf Antrag kann die L-Bank dann zulassen, dass diese Summen bis zum 30.06. nachgemeldet werden können.

Die L-Bank bezahlt dann diese Beträge im Nachhinein aus. Diese Möglichkeit besteht ebenso für die Schlussabrechnung der Mietnebenkosten wie Strom, Wasser und Heizung.

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Änderungsantrag und -mitteilung
- Berechnungsgrundlagen
- Bewilligungsbescheid
- Bewilligungszeitraum
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Förderfähige Ausgaben
- GWG, Poolabschreibung, Abschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenverteilungsschlüssel
- L-Bank
- Pauschalierung
- Verwendungsnachweis
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

